

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



4
2022

THEMA 1:
Aktuelle Steuergesetzgebung

THEMA 2:
Neues bei der Umsatzsteuer für Garantiezusagen ab 1.1.2023

THEMA 3:
Pflicht zur Einrichtung einer Compliance-Struktur

Dr. Dienst & Partner



INHALT

Editorial	3
Wichtige Fristen und Termine 2022/2023	4

STEUERN

Jahressteuergesetz 2022	6
Inflationsausgleichsgesetz	6
Weitere aktuelle Steuergesetzgebung	7
Geplante steuerliche Erleichterungen bei Photovoltaikanlagen	8
Einführung eines fiktiven Zinsabzugs auf neues Eigenkapital	8
Berücksichtigung gestiegener Energiekosten durch die Finanzverwaltung	9
Ertragsteuerliche Behandlung von virtuellen Währungen und Token	10
Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie für Arbeitnehmer	11
Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken	11
Neuer Auslandstätigkeitserlass mit Wirkung ab 2023	12
Kein Vorsteuerabzug durch vorgeschaltete Holdinggesellschaft	13
Neue Grundsätze für Garantiezusagen ab dem 1.1.2023	13

RECHT

Verlängerung des vereinfachten Zugangs zum Kurzarbeitergeld	14
Mieterhöhungen aufgrund von Wertsicherungsklauseln bei Mietverträgen	15
Aktuelles zur Arbeitszeiterfassung	15
Pflicht des Geschäftsführers zur Einrichtung einer Compliance-Struktur	16
Regierungsentwurf zur Whistleblower-Richtlinie	17
Temporäre Anpassung des Sanierungs- und Insolvenzrechts	18
Große Reform des Europäischen Umwandlungsrechts	18

DIGITALISIERUNG

Bestätigung der Sicherheitseigenschaften von iPhone und iPad	19
Aufbau und Prüfung einer GoBD-Verfahrensdokumentation	20
Kurznachrichten	21
Kolumne „Europa aktuell“	22
Aktuelles aus unserem Haus	23

SCHON GEWUSST?

Die Frist für die Feststellungserklärungen zur Ermittlung der Grundsteuerwerte durch alle Grundstückseigentümer wurde bis zum 31.1.2023 verlängert. Aber die Zeit drängt – unterschätzen Sie den Aufwand nicht!



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die letzte Ausgabe von „Steuern und Wirtschaft aktuell“ für dieses Jahr.

Angesichts des Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen gestiegenen Energiekosten sowie der hohen Inflation kommt der Gesetzgeber in diesem Jahr nicht zur Ruhe. Im Eiltempo wurde die sog. Inflationsausgleichsprämie beschlossen und eine temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen umgesetzt. Außerdem können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern bis zum 31.12.2024 zusätzlich zum Arbeitslohn steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämien von maximal 3.000 € gewähren. So sollen Arbeitnehmer im Hinblick auf die gestiegenen Verbraucherpreise entlastet werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 und dem Inflationsausgleichsgesetz befinden sich zwei weitere Entlastungsgesetze im parlamentarischen Verfahren, die kurzfristig noch beschlossen werden sollen.

Zu diesen und vielen weiteren Themen wünscht Ihnen das Redaktionsteam eine spannende Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Corinne Koblitschek

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2022/2023

Dezember

10. Dezember 2022

- Alle Steuerpflichtigen können bei nachweislich geringeren Einkünften die nachträgliche Herabsetzung von Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2022 beantragen.

15. Dezember 2022

- Kapitalanleger können bei ihrer depotführenden Bank einen Antrag auf Verlustbescheinigung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen stellen, damit eine Verrechnung erzielter Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich ist.

31. Dezember 2022

- Alle Unternehmen können spezielle Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2022 und steuerlichen Effekten für das Jahr 2022 vornehmen.
- Zur Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die im Jahr 2019 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, sollten alle Unternehmen Mahnbescheide beantragen.
- Alle offenlegungspflichtigen Unternehmen müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2021 beim Bundesanzeiger offenlegen. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen den Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für das Jahr 2021 stellen.
- Unternehmen, die sich bislang auf eine Meldefiktion im Geldwäschegesetz berufen konnten und die ihre wirtschaftlichen Beteiligten daher noch nicht beim Transparenzregister gemeldet haben, müssen dies spätestens jetzt vornehmen. Für Aktiengesellschaften, SE und KGaA endete die Frist bereits am 31.3.2022, für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Partnerschaften am 30.6.2022.

- Konzernunternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. € müssen den länderbezogenen Bericht (sog. Country-by-Country Report) über die Geschäftstätigkeit des Konzerns für am 31.12.2021 endende Geschäftsjahre an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

Januar

31. Januar 2023

- Ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, der bis zum 30.6.2021 in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen ist und dem die sog. Wegzugsteuer in Deutschland gestundet wird, hat dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt seine zum 31.12.2022 gültige Anschrift mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft ihm oder ggf. seinem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind. Bei einem Wegzug nach dem 30.6.2021 verlängert sich die Frist bis jeweils zum 31.7.
- Alle Grundstückseigentümer, denen zum 1.1.2022 ein Grundstück zugerechnet wurde, müssen im Rahmen der Grundsteuerreform eine Feststellungserklärung zur Ermittlung des Grundsteuerwerts abgeben. Die Abgabe muss digital erfolgen.

Februar

10. Februar 2023

- Steuerpflichtige, die regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, können einen Antrag auf Dauerfristverlängerung für das Jahr 2023 stellen.

15. Februar 2023

- Arbeitgeber müssen die DEÜV-Jahresmeldung 2022 für ihre sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer übermitteln.

- Gewerbesteuerpflichtige können bei voraussichtlich geringeren Gewinnen einen Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2023 stellen.

16. Februar 2023

- Arbeitgeber müssen den Entgeltnachweis für das Jahr 2022 bei der zuständigen Berufsgenossenschaft einreichen.

28. Februar 2023

- Unternehmen, die bis zum 30.9.2022 einen Antrag nach dem Energiekostendämpfungsprogramm gestellt haben, müssen nun die noch fehlenden Angaben und Unterlagen für den gesamten Förderzeitraum (Februar bis September 2022) einreichen. Hierbei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist. Dies bedeutet, dass verspätet eingegangene Unterlagen nicht berücksichtigt werden können. Zudem ist eine prüferische Aussage eines Wirtschaftsprüfers zu den gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen erforderlich.
- Steuerpflichtige, die im Jahr 2021 Tochtergesellschaften, Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder verändert haben, müssen dies den deutschen Finanzbehörden mitteilen. Es sind Angaben zu den begründeten oder veränderten Beteiligungen an ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaften bzw. ausländischen Betrieben und Betriebsstätten zu machen. Die Mitteilung hat grundsätzlich zusammen mit den jährlich abzugebenden Steuererklärungen zu erfolgen, spätestens aber bis zum 28.2. des Folgejahres. Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Eigenversorger und Eigenerzeuger müssen bestimmte Basisangaben sowie die selbst erzeugten und selbst verbrauchten umlagepflichtigen Strommengen an den Verteilnetzbetreiber mitteilen.
- Arbeitgeber müssen die Lohnsteuerbescheinigungen für das Jahr 2022 an das zuständige Finanzamt übermitteln.

März

1. März 2023

- Alle Steuerpflichtigen und Unternehmen können zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen auf Steuernachforderungen einen Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Steuervorauszahlungen für das Jahr 2021 stellen. Die Finanzverwaltung kann einen entsprechenden Bescheid nur bis 31.3.2023 erlassen.

10. März 2023

- Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtige können bei voraussichtlich geringeren Einkünften einen Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2023 beantragen.

31. März 2023

- Steuerpflichtige, die Grundsteuer zahlen, können bei wesentlicher Ertragsminderung des Grundstücks einen Antrag auf Minderung der Grundsteuer 2023 stellen.
- Unternehmen, die mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten, müssen die Jahresmeldung an die Künstlersozialkasse übermitteln.
- Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2022 aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Mitarbeitern müssen die Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Kalenderjahr 2022 nebst Berechnung und Zahlung der Ausgleichsabgabe bei der Agentur für Arbeit melden.
- Stromintensive Produktionsunternehmen können einen Antrag auf teilweise Entlastung nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) oder Offshore-Umlage für das Begünstigungsjahr 2022 stellen. Voraussetzung ist in der Regel ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Jahressteuergesetz 2022

Am 14.9.2022 hat die Bundesregierung den Entwurf für das Jahressteuergesetz 2022 beschlossen. Über die bislang geplanten Neuregelungen hinaus sind Änderungen bei der Homeoffice-Pauschale, dem häuslichen Arbeitszimmer und der Besteuerung von Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 werden – wie jedes Jahr – zahlreiche Anpassungen an geändertes europäisches Recht, an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs sowie sonstige Änderungen vorgenommen. Dazu sind insbesondere folgende steuerlichen Maßnahmen geplant:

- Der Sparer-Pauschbetrag, der bei der Ermittlung der zu versteuernden Kapitaleinkünfte abgezogen wird, soll ab 2023 von 801 € auf 1.000 € erhöht werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag.
- Derzeit ist es nicht möglich, im Rahmen der Einkommensteuererklärung nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalerträgen des einen Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten zu verrechnen. Diese ehedatenübergreifende Verlustverrechnung soll nun ab dem Jahr 2022 eingeführt werden.
- Ab dem Jahr 2023 sollen Altersvorsorgeaufwendungen, z.B. Beiträge zur Rentenversicherung, vollständig als Sonderausgaben abgezogen werden können. Im Jahr 2021 ist der Abzug auf 92 % und im Jahr 2022 auf 94 % begrenzt.
- Ab dem 1.7.2023 fertiggestellte und vermietete Wohnhäuser oder Wohnungen sollen künftig mit einem jährlichen Satz von 3 % abgeschrieben werden. Bislang beträgt der Abschreibungssatz 2 %.
- Die Möglichkeit, Gebäude über ihre tatsächliche Nutzungsdauer abzuschreiben, entfällt.
- Der Ausbildungsfreibetrag für sich in Berufsausbildung befindende, auswärtig untergebrachte Kinder soll ab 2023 von 924 € auf 1.200 € pro Jahr erhöht werden.

- Der Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer wird ab dem Jahr 2023 neu geregelt. Steht für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist künftig unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten für das Arbeitszimmer eine Jahrespauschale von 1.250 € steuerlich absetzbar. Bildet das Arbeitszimmer darüber hinaus den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, können wahlweise statt der Pauschale die tatsächlichen Kosten abgezogen werden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird künftig auch in diesen Fällen vorausgesetzt, dass dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- Die zurzeit bis Ende 2022 befristete Homeoffice-Pauschale soll ab 2023 dauerhaft gewährt werden. Der jährliche Höchstbetrag soll von 600 € auf 1.000 € angehoben werden. Bis zu dieser Grenze sind für jeden Tag, an dem die berufliche Tätigkeit überwiegend zu Hause ausgeübt und der Arbeitsplatz beim Arbeitgeber nicht aufgesucht wird, 5 € steuerlich abziehbar.
- Einnahmen aus dem Betrieb kleinerer Photovoltaikanlagen sollen von der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer befreit werden. Zudem soll für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen mit einer Bruttoleistung von bis zu 30 kW ab dem Jahr 2023 keine Umsatzsteuer mehr anfallen (sog. Nullsteuersatz). Details können Sie dem gesonderten Artikel in dieser Ausgabe von „Steuern und Wirtschaft aktuell“ entnehmen.
- Der Leistungsempfänger einer Bauleistung soll ab dem 1.1.2025 verpflichtet werden, die Steueranmeldung der Bauabzugsteuer elektronisch abzugeben.



HINWEIS: Bundestag und Bundesrat müssen dem Jahressteuergesetz 2022 noch zustimmen.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Inflationsausgleichsgesetz

Am 10.11.2022 hat der Bundestag das Inflationsausgleichsgesetz beschlossen. Das Kindergeld soll danach stärker erhöht werden als im Gesetz-

entwurf der Bundesregierung vorgesehen. Auch die Freibeträge und der Einkommensteuertarif wurden auf der Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 2.11.2022 nochmals angepasst.

Mit dem Inflationsausgleichsgesetz sollen inflationsbedingte Mehrbelastungen der Bürger kompensiert werden. Im Einzelnen sind folgende steuerlichen Maßnahmen vorgesehen:

- Der Grundfreibetrag soll zum 1.1.2023 von 10.347 € auf 10.908 € und zum 1.1.2024 auf 11.604 € steigen. Zudem sollen die Tarifeckwerte (= Einkommengrenzen für die nächsthöheren Steuersätze) ebenfalls erhöht werden, um den Effekt der sog. kalten Progression zu begrenzen.
- Der Kinderfreibetrag wird in den Jahren 2022 bis 2024 schrittweise von 2.730 € auf 3.192 € pro Kind und Elternteil angehoben.
- Das Kindergeld beträgt ab dem Jahr 2023 für jedes Kind 250 € pro Monat. Bislang werden für das erste und zweite Kind 219 € pro Monat und für das dritte Kind 225 € pro Monat gezahlt.
- Der Unterhaltsfreibetrag soll ab dem Jahr 2022 dynamisch ausgestaltet werden und künftig der Höhe des Grundfreibetrags entsprechen.



HINWEIS: Der Bundesrat hat dem Inflationsausgleichsgesetz am 25.11.2022 zugestimmt.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Weitere aktuelle Steuergesetzgebung

Um Unternehmen und Bürger im Hinblick auf die hohe Inflation – insbesondere durch steigende Energiekosten – zu unterstützen, hat der Gesetzgeber neben dem Jahressteuergesetz 2022 und dem Inflationsausgleichsgesetz weitere Steuerentlastungen auf den Weg gebracht bzw. verabschiedet.

Durch das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erd-

gasnetz vom 19.10.2022 wird der Umsatzsteuersatz für Gaslieferungen über das Erdgasnetz und für Fernwärme von 19 % auf 7 % gesenkt. Hierdurch sollen Gaskunden entlastet werden. Die Senkung ist befristet auf den Zeitraum 1.10.2022 bis 31.3.2024. Außerdem wurde eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie für Arbeitnehmer geschaffen. Details zur steuerfreien Inflationsausgleichsprämie an Arbeitnehmer können Sie dem gesonderten Artikel in dieser Ausgabe von „Steuern und Wirtschaft aktuell“ entnehmen.

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 24.10.2022 wird zur Unterstützung der Gastronomie die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von 19 % auf 7 % (mit Ausnahme von Getränken) bis zum 31.12.2023 verlängert.

Mit dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs vom 28.10.2022 wird die Energiepreispauschale auch an Rentner und Versorgungsbezieher gezahlt. Diese Pauschale in Höhe von 300 € erhält, wer am 1.12.2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamten- oder Soldatenversorgungsgesetz hat. Dies gilt auch für erwerbstätige Rentner, die bereits im September die Energiepreispauschale für Arbeitnehmer erhalten haben. Die Auszahlung soll Mitte Dezember 2022 über die Rentenzahlstellen erfolgen. Die Pauschale ist einkommensteuerpflichtig, aber nicht sozialversicherungspflichtig. Weiterhin wird in dem Gesetz die Obergrenze für sog. Midijobs ab dem 1.1.2023 von 1.600 € auf 2.000 € erhöht. Bei monatlichen Gehältern zwischen 520,01 € und 2.000 € steigen die Sozialbeiträge der Arbeitnehmer dann gleitend von null auf den vollen Beitrag. Dadurch soll für Geringverdiener ein Anreiz geschaffen werden, über einen Minijob hinaus erwerbstätig zu sein.

Durch die Verordnung zur Änderung der Kurzarbeiterzugangsverordnung vom 15.9.2022 werden die Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2022 verlängert. Außerdem ermächtigt das Gesetz zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen vom 19.10.2022 die Bundesregierung, den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld per Verordnung nochmals bis Mitte 2023 zu verlängern. Details hierzu können Sie dem gesonderten

Artikel im Bereich Recht in dieser Ausgabe von „Steuern und Wirtschaft aktuell“ entnehmen.

Am 10.10.2022 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sog. Spitzenausgleichs beschlossen. Produktionsunternehmen wird unter engen Voraussetzungen eine weitgehende Entlastung von der gezahlten Strom- und Energiesteuer gewährt. Diese bislang nur bis zum 31.12.2022 gesetzlich geregelte Steuerbegünstigung soll um ein weiteres Jahr verlängert werden, um energieintensive Unternehmen aufgrund der hohen Energiepreise weiterhin zu entlasten. Bundestag und Bundesrat müssen dem Gesetz noch zustimmen.



HINWEIS: Mit den gesetzlichen Neuregelungen werden viele Maßnahmen des dritten Entlastungspakets der Bundesregierung vom 3.9.2022 umgesetzt. Weitere geplante finanzielle Entlastungen der Bürger, z. B. durch ein günstiges bundesweites Nahverkehrsmonatsticket, sollen kurzfristig folgen.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Geplante steuerliche Erleichterungen bei Photovoltaikanlagen

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 sollen ab 1.1.2023 Einnahmen aus dem Betrieb kleinerer Solaranlagen von der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer befreit werden. Zudem soll für die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen keine Umsatzsteuer mehr anfallen.

Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern und deren Nebengebäuden (z. B. Garagen oder Carports) oder auf Gewerbeeinheiten sollen von der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer befreit werden, wenn die installierte Bruttoleistung 30 kW nicht überschreitet. Bei Anlagen auf sonstigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, wie beispielsweise Mehrfamilienhäusern oder gemischt genutzten Immobilien, darf die installierte Bruttoleistung höchstens 15 kW je Wohn- oder Gewerbeeinheit betragen. Zusätzlich darf die Gesamtleistung aller von einer Person, Körperschaft

oder Personengesellschaft (z. B. GmbH & Co. KG) betriebenen Solaranlagen 100 kW nicht übersteigen. Nicht erforderlich ist, dass der Solaranlagenbetreiber zugleich Eigentümer der Immobilien ist.

Die geplante Steuerbefreiung bedeutet für Solaranlagenbetreiber auch eine erhebliche Vereinfachung der Steuererklärungen, da eine steuerliche Gewinnermittlung bzw. eine Einnahmenüberschussrechnung entfällt. Darüber hinaus wird für Immobiliengesellschaften in der Rechtsform von vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z. B. Vermietungs-GbR) eine Steuerfalle beseitigt: Derzeit hat der Betrieb einer Solaranlage zur Folge, dass sämtliche Vermietungseinkünfte der Gesellschaft in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert werden und damit der Gewerbesteuer unterliegen. Künftig bleibt es bei Vermietungseinkünften, wenn die Solaranlage steuerbefreit ist.

Zudem soll die Umsatzsteuer für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern von 19% auf 0% gesenkt werden, wenn die Anlage auf oder in der Nähe von Wohnungen bzw. öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzung gilt bei Solaranlagen mit einer Bruttoleistung bis zu 30 kW stets als erfüllt. Damit verbilligt sich die Anschaffung einer entsprechenden Photovoltaikanlage um die entfallende Umsatzsteuer. Viele Anlagenbetreiber können zusätzlich ohne steuerliche Nachteile die sog. umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Sie müssen dann keine Umsatzsteuer für ihre Einnahmen aus der Stromlieferung zahlen und keine Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen mehr abgeben.



HINWEIS: Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, da Bundestag und Bundesrat noch zustimmen müssen.

FÜR IN EUROPA TÄTIGE UNTERNEHMEN

Einführung eines fiktiven Zinsabzugs auf neues Eigenkapital

Die Europäische Kommission hat am 11.5.2022 einen Richtlinienvorschlag veröffentlicht, mit dem die steuerliche Begünstigung vom Fremdgegenüber Eigenkapitalfinanzierungen innerhalb

der Europäischen Union (EU) reduziert werden soll (sog. DEBRA-Richtlinie). Es soll ein fiktiver Zinsabzug auf neu geschaffenes Eigenkapital eingeführt und die steuerliche Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalaufwendungen pauschal beschränkt werden.

Die Steuergesetze der Mitgliedstaaten der EU sehen die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsen aus Fremdfinanzierungsmöglichkeiten vor. Das führt laut Europäischer Kommission zu unangemessenen Verschuldungsanreizen für Unternehmen. Sie sieht einen Trend, Investitionen vorrangig mit Fremdkapital statt mit Eigenkapital zu finanzieren. Am 11.5.2022 veröffentlichte die Kommission daher als Teil ihrer Strategie zur Anpassung der Unternehmensbesteuerung den Entwurf der DEBRA-Richtlinie (debt equity bias reduction allowance).

Durch die Regelungen soll die Eigen- gegenüber der Fremdkapitalfinanzierung für Unternehmen steuerlich attraktiver gemacht werden.

Zur Eigenkapitalförderung wird der Abzug eines fiktiven Zinsabzugs auf neu geschaffenes Eigenkapital eingeführt. Dieser ermittelt sich, indem das neu geschaffene Eigenkapital mit einem fiktiven Zinssatz multipliziert wird. Der fiktive Zinssatz setzt sich aus einem Referenzzinssatz zuzüglich eines Risikoaufschlags zusammen. Er beruht auf einem währungsbezogenen zehnjährigen risikofreien Zinssatz und variiert in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens.

Der Zinsabzug mindert im Jahr der Eigenkapitalerhöhung und in den folgenden neun Jahren die steuerliche Bemessungsgrundlage, solange er 30% des steuerpflichtigen EBITDA des Unternehmens nicht übersteigt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, ungenutzte Zinsabzugsbeträge vorzutragen. Umgekehrt führen Eigenkapitalminderungen (z. B. durch Ausschüttungen) analog zu fiktiven Betriebseinnahmen über zehn Jahre.

Zur Verhinderung einer missbräuchlichen Anwendung werden bestimmte konzerninterne Maßnahmen ausgenommen. Dazu gehören beispielsweise Erhöhungen des Nettoeigenkapitals aus konzerninternen Vorgängen wie Umstrukturierungen, Änderungen der Beteiligungsverhältnisse, Darlehen oder Bareinlagen.

Zudem wird die steuerliche Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalaufwendungen pauschal auf 85% der

Nettozinsaufwendungen beschränkt. Der danach verbleibende Zinsabzug unterliegt den nationalen Zinsabzugsbeschränkungen der Mitgliedstaaten.

Nach aktuellem Stand soll die DEBRA-Richtlinie bis zum 31.12.2023 in nationales Recht des jeweiligen Mitgliedstaates umgesetzt werden und ab dem 1.1.2024 in Kraft treten.



HINWEIS: Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen sollten die geplante Einführung der DEBRA-Richtlinie genau beobachten und bei anstehenden Investitionsentscheidungen berücksichtigen, um auch zukünftig von steuerlich optimalen Finanzierungsstrukturen profitieren zu können.

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

Berücksichtigung gesteigerter Energiekosten durch die Finanzverwaltung

Die Energiekosten sind infolge des Krieges in der Ukraine erheblich gestiegen. Am 5.10.2022 hat das Bundesfinanzministerium bekannt gegeben, wie die Finanzämter ihre gesetzlichen Handlungsspielräume im Interesse derjenigen Steuerpflichtigen nutzen sollen, die hiervon erheblich betroffen sind.

Das Bundesfinanzministerium möchte Unternehmen und Selbstständige unterstützen, die besonders von den gestiegenen Energiekosten aufgrund des Krieges in der Ukraine betroffen sind. So sollen im Einzelfall auf Antrag fällige Steuern gestundet, Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer herabgesetzt oder ein Vollstreckungsaufschub gewährt werden. Auch soll es möglich sein, die Herabsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2022 noch im Jahr 2023 rückwirkend zu beantragen. Bei bis zum 31.3.2023 eingehenden Anträgen werden keine strengen Anforderungen an die Nachprüfung der Voraussetzungen gestellt. Die Finanzämter sollen zudem zeitnah über die Anträge entscheiden.

Stundet das Finanzamt fällige Steuern, sind für die Dauer der Stundung normalerweise Stundungszinsen in Höhe von 0,5% monatlich zu zahlen. Hat der Steuerpflichtige seine Steuern bislang immer pünktlich

gezahlt, können die Finanzämter auf die Erhebung der Stundungszinsen verzichten, wenn die Stundung für maximal drei Monate gewährt wird.



HINWEIS: Auch wenn die Finanzverwaltung auf eine nähere Prüfung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Billigkeitsmaßnahme oder für die Anpassung von Vorauszahlungen verzichtet, sollten diese dokumentiert und regelmäßig überprüft werden.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Ertragsteuerliche Behandlung von virtuellen Währungen und Token

Das Bundesfinanzministerium hat eine Anleitung zur ertragsteuerlichen Behandlung von Gewinnen aus dem Besitz virtueller Währungen und Token veröffentlicht. Sie erläutert viele technische Begriffe und geht auf die Zuordnung zu den einzelnen Einkünften ein, wobei auch die bilanzielle Erfassung dargestellt wird.

Das Bundesfinanzministerium hat am 10.5.2022 ein umfangreiches Anwendungsschreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token veröffentlicht. Virtuelle Währungen sind digital dargestellte Werteeinheiten, die von keiner Zentralbank emittiert oder garantiert werden und damit nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen. Dennoch werden sie von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert und können auf elektronischem Weg übertragen, gespeichert und gehandelt werden. Dazu gehört beispielsweise der Bitcoin. Token ist ein Oberbegriff für digitale Einheiten, denen bestimmte Ansprüche oder Rechte zugeordnet sind und die somit Werte darstellen. Es gibt verschiedene Arten von Token, auf deren Unterscheidung an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden soll.

Für bilanzierende Steuerpflichtige gelten nach Auffassung der Finanzverwaltung folgende Grundsätze:

- Die einzelnen Einheiten virtueller Währungen sind nicht abnutzbare materielle Wirtschaftsgüter, die mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten sind.

- Die Anschaffungskosten ergeben sich aus Marktkursen im Zeitpunkt der Anschaffung. Zu deren Bestimmung kann auf Kurse digitaler Börsen oder auf Marktpreise von Handelsplattformen zurückgegriffen werden.
- Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen hängt davon ab, ob die Kryptowährung dazu bestimmt ist, dem Betrieb dauerhaft zu dienen (dann Anlagevermögen), oder aber wieder verkauft werden soll (dann Umlaufvermögen).

Durch die Veräußerung oder Verwendung von Kryptowährungen sowie durch sog. Blockerstellung können steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden:

- Gehört die Kryptowährung zum Betriebsvermögen, wird jede Betriebsvermögensmehrung als Gewinneinkünfte besteuert.
- Zu gewerblichen Einkünften kommt es auch dann, wenn der Steuerpflichtige nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht ausschließlich im Bereich der Kryptowährung tätig wird.
- Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung werden die Anschaffungskosten für die Kryptowährung erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses als Betriebsausgaben berücksichtigt.
- Gehört die Kryptowährung zum Privatvermögen, kann ihre Veräußerung zu einem Spekulationsgewinn führen. Dabei gilt eine Spekulationsfrist von einem Jahr. Ein Gewinn bleibt steuerfrei, wenn er aus allen Spekulationsgeschäften eines Jahres weniger als 600 € beträgt.

Auf sonstige Token sind die vorstehend genannten Regelungen zu Währungen analog anzuwenden.



FAZIT: Erträge aus virtuellen Währungen und Token sind grundsätzlich steuerpflichtig. Das Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums enthält umfangreiche Informationen zu möglichen Geschäften in diesem Bereich und deren steuerlicher Behandlung.

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie für Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum Arbeitslohn eine steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € gewähren. Dies soll Arbeitnehmer im Hinblick auf die steigenden Verbraucherpreise entlasten.

Mit dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19.10.2022 wurde auch die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € zusätzlich zum Arbeitslohn gewähren können. Die Zahlung muss im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 erfolgen. Die Prämie kann den Arbeitnehmern in Form von Barzuschüssen oder Sachzuwendungen zugewendet werden. Auch mehrere Teilbeträge sind möglich, wenn in Summe 3.000 € nicht überschritten werden.

Die Steuerfreiheit setzt voraus, dass die Zuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Entgeltumwandlungen sind damit nicht begünstigt. Übliche oder vertraglich vereinbarte Sonderzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) sind daher unverändert steuerpflichtig.

Die Inflationsausgleichsprämie muss im Zusammenhang mit den Preissteigerungen stehen. Es genügt, wenn der Arbeitgeber dies durch einen Hinweis auf dem Überweisungsträger oder in beliebiger anderer Form deutlich macht. Die steuerfreien Leistungen müssen im Lohnkonto aufgezeichnet werden.

Die Prämie kann an alle Arbeitnehmer gezahlt werden, mit denen ein aktives Anstellungsverhältnis besteht, wie z. B. fest angestellte Arbeitnehmer in Voll- oder Teilzeit, befristet beschäftigte Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Geschäftsführer sowie Vorstandsmitglieder. Werden Beschäftigte von der Zahlung ausgenommen, muss es dafür einen sachlichen Grund geben.



HINWEIS: Die Inflationsausgleichsprämie ist eine freiwillige Sonderzahlung an Arbeitnehmer. Da viele Unternehmen selbst von der Krise betroffen sind, bleibt abzuwarten, in welchem Umfang sie von der Regelung Gebrauch machen werden.

FÜR ARBEITGEBER

Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken

Der Bundesfinanzhof bestätigte am 30.6.2022, dass die Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung einen umsatzsteuerpflichtigen entgeltlichen Leistungsabtausch darstellt, wenn die Fahrzeugüberlassung individuell arbeitsvertraglich vereinbart ist und tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wurde die Entgeltlichkeit der Überlassung eines Firmenfahrzeugs an einen Arbeitnehmer zur privaten Nutzung und somit die Umsatzsteuerbarkeit grundsätzlich bejaht. Demgegenüber verneinte der Europäische Gerichtshof am 20.1.2021 die generelle Umsatzbesteuerung der Überlassung von Firmenfahrzeugen zur privaten Nutzung an Arbeitnehmer in Deutschland. Allerdings hatte der Europäische Gerichtshof den Spezialfall zu beurteilen, dass der Arbeitgeber für die Überlassung keine Geldsumme einbehält, der Arbeitnehmer kein Entgelt entrichtet und er den Dienstwagen nicht auf Grundlage einer Vereinbarung oder eines Verzichts auf andere Vorteile wählen kann.

Am 30.6.2022 bestätigte der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung. Es liegt regelmäßig ein tauschähnlicher Umsatz vor, wenn die Arbeitsleistung ein Entgelt für die Fahrzeugüberlassung zu privaten Zwecken darstellt. Hierzu kommt es darauf an, ob ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Fahrzeugüberlassung und der Arbeitsleistung besteht. Dieser ist regelmäßig dann gegeben, wenn die Fahrzeugüberlassung individuell arbeitsvertraglich vereinbart ist und tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Damit unterliegt die Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung unverändert der Umsatzbesteuerung, wenn folgende Fragen bejaht werden können:

1. Ist die Fahrzeugüberlassung im Arbeitsvertrag geregelt?
2. Ist die Fahrzeugüberlassung im Arbeitsvertrag als Teil der Vergütung ausgewiesen oder verzichtet der Arbeitnehmer für die private Nutzung des Firmenswagens teilweise auf Gehalt?



HINWEIS: Unternehmen, die sich bereits auf das anderslautende obige Urteil des Europäischen Gerichtshofs berufen haben, sollten die korrekte Handhabung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken noch einmal prüfen und ggf. berichtigen.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN UND DEREN ARBEITNEHMER

Neuer Auslandstätigkeitserlass mit Wirkung ab 2023

Mit dem sog. Auslandstätigkeitserlass sollen Auslandstätigkeiten von Arbeitnehmern deutscher Unternehmen und damit Geschäfte dieser Unternehmen in solchen ausländischen Staaten gefördert werden, mit denen kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. Die Förderung erfolgt durch eine Befreiung der auf die Auslandstätigkeit entfallenden Einkünfte des inländischen Arbeitnehmers von der deutschen Einkommensteuer. Infrage kommen Tätigkeiten in Afghanistan, Brasilien, Chile, der Dominikanischen Republik, Hongkong, Libyen, Nigeria, Peru oder Saudi-Arabien.

Ein in Deutschland ansässiger Arbeitnehmer, der von seinem Arbeitgeber ins Ausland entsandt wird, muss grundsätzlich die für seine dortige Tätigkeit erzielten Einkünfte im Ausland und aufgrund des deutschen Welteinkommensprinzips zusätzlich in Deutschland versteuern. Damit unterliegt er einer Doppelbesteuerung, wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem ausländischen Staat besteht.

Zur Förderung bestimmter Tätigkeiten im Ausland sieht der Auslandstätigkeitserlass des Bundesfinanzministeriums unter bestimmten Voraussetzungen die Freistellung des Arbeitslohns in Deutschland und damit eine

Vermeidung der Doppelbesteuerung vor. Dazu muss der in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber für mindestens drei Monate in bestimmte Staaten entsendet werden und dort eine begünstigte Tätigkeit ausführen.

Der Auslandstätigkeitserlass wurde am 10.6.2022 aktualisiert. Wesentliche Änderungen betreffen die Anforderungen an den Arbeitgeber, die begünstigten bzw. nicht begünstigten Tätigkeiten und die neue Voraussetzung einer Mindestbesteuerung im Ausland:

- **Anforderungen an den Arbeitgeber:**

Der neue Erlass begünstigt Tätigkeiten aufgrund eines Dienstverhältnisses mit einem europäischen Arbeitgeber. Darunter ist ein Arbeitgeber zu verstehen, der Sitz, Geschäftsleitung, Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums hat.

- **Begünstigte Tätigkeiten:**

Begünstigte Tätigkeiten sind ab dem Jahr 2023 auch der Einbau, die Aufstellung, Instandsetzung oder Wartung sonstiger Wirtschaftsgüter. Dies sind andere Wirtschaftsgüter als Fabriken, Bauwerke, ortsgebundene große Maschinen oder ähnliche Anlagen. Voraussetzung ist allerdings, dass die sonstigen Wirtschaftsgüter ausschließlich von europäischen Arbeitgebern hergestellt, instand gesetzt oder gewartet werden.

- **Nicht begünstigte Tätigkeiten:**

Von der Begünstigung ausgenommen sind Sanierungs-, Restaurierungs-, Reinigungs- und Sicherungsarbeiten an Bauwerken ohne industrielle bzw. technische Nutzung, die Produktion von Schiffen im Ausland sowie die Tätigkeit der humanitären Hilfe. Tätigkeiten in der öffentlichen Entwicklungshilfe im Rahmen der technischen oder finanziellen Zusammenarbeit werden ab dem Jahr 2023 nur noch dann begünstigt, wenn die unmittelbare oder mittelbare Projektförderung aus inländischen öffentlichen Mitteln mindestens 75% beträgt.

- **Neuer Nachweis der Mindestbesteuerung:**

Die Freistellung in Deutschland setzt voraus, dass die Einkünfte im Tätigkeitsstaat einer Ertragsteuerbelastung von mindestens 10% unterliegen und tatsächlich gezahlt wurde. Der Nachweis muss dem Arbeitgeber vorliegen, damit auf den Lohnsteuerabzug verzichtet werden kann.



HINWEIS: Der Auslandstätigkeitserlass vom 10.6.2022 ist von Arbeitgebern im Lohnsteuerabzugsverfahren ab Januar 2023 zu berücksichtigen.

FÜR UNTERNEHMEN

Kein Vorsteuerabzug durch vorgeschaltete Holdinggesellschaft

Der Europäische Gerichtshof entschied am 8.9.2022, dass der Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft im Rahmen der sog. Vorschaltgestaltung nicht möglich ist. Bringt eine Holdinggesellschaft Eingangsleistungen als Sachleistungen in ihre Tochtergesellschaft ein und erbringt die Tochtergesellschaft ihrerseits ausschließlich steuerfreie Ausgangsleistungen, ist die Holdinggesellschaft nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die in der Literatur mit „Trick 17“ bezeichnete Gestaltung, in der der Vorsteuerabzug für eigentlich nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Gesellschaften optimiert werden soll, funktioniert nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs nicht.

Ausgangspunkt dieser Gestaltung ist ein Tochterunternehmen, das nicht zum Vorsteuerabzug berechnete (z. B. steuerfreie) Ausgangsleistungen erbringt. Vorsteuerbelastete Eingangsleistungen werden daher gezielt durch die Holdinggesellschaft bezogen. Die Holding legt die bezogene Eingangsleistung dann als Sacheinlage im Rahmen des Gesellschafterbeitrags in die Tochter ein. Der Vorsteuerabzug steht dann der Holding aus der Eingangsleistung zu. Die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe ist nicht erforderlich. Der Vorsteuerabzug wird also auf diesem Weg ermöglicht. Voraussetzung ist allerdings, dass die Holding im Hinblick auf die Beteiligung als Unternehmerin handelt.

Der Europäische Gerichtshof lehnt dieses Vorgehen in seiner Entscheidung vom 8.9.2022 unter den nachfolgenden drei Voraussetzungen ab:

1. Die in die Tochtergesellschaft eingebrachten Eingangsleistungen der Holdinggesellschaft stehen nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen der Holdinggesellschaft. Vielmehr stehen die Eingangsleistungen in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den steuerfreien Tätigkeiten der Tochtergesellschaft.

2. Die Eingangsleistungen finden keine wertmäßige Berücksichtigung bei dem Preis der an die Tochtergesellschaften erbrachten steuerpflichtigen Umsätze der Holdinggesellschaft.

3. Die Eingangsleistungen gehören nicht zu den allgemeinen Kostenelementen der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Holdinggesellschaft.

Wird für die Leistungen einer Holdinggesellschaft der Vorsteuerabzug begehrt, so ist künftig darauf zu achten, dass die betreffenden Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den von der Holdinggesellschaft entgeltlich erbrachten Leistungen stehen. Entgeltlich erbrachte Leistungen der Holdinggesellschaft können beispielsweise administrative, technische oder finanzielle Dienstleistungen sein. Zudem müssen die zum Vorsteuerabzug berechtigenden Leistungen im Preis der erbrachten Leistungen entsprechend berücksichtigt werden.



HINWEIS: Offen bleibt, ob die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs auf Holdingstrukturen übertragbar ist, bei denen die Tochtergesellschaft zum Vorsteuerabzug berechnete ist.

FÜR UNTERNEHMEN

Neue Grundsätze für Garantiezusagen ab dem 1.1.2023

Ab dem 1.1.2023 gelten geänderte Grundsätze für Garantiezusagen. Wird eine Garantiezusage als Versicherungsleistung eingeordnet, unterliegt diese zum einen der Versicherungsteuer. Zum anderen handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Ausgangsleistung, die nicht zum Vorsteuerabzug berechnete ist.

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hatte der Bundesfinanzhof am 14.11.2018 entschieden, dass die entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers eine eigenständige Leistung darstellt. Da die Leistung im Urteilsfall ein Versicherungsverhältnis im Sinne des Versicherungsteuergesetzes darstellte, unterlag diese zum einen der Versicherungsteuer. Zum anderen handelte es sich um eine umsatzsteuerfreie Ausgangsleistung. Umsatzsteuerliche Konsequenzen hat dies insbesondere

auf den Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen des Unternehmers, da die steuerfreie Ausgangsleistung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Das Bundesfinanzministerium hat am 11.5.2021 zu den Fragen der Umsatzsteuer bzw. Versicherungssteuer bei Garantiezusagen eines Kfz-Händlers Stellung genommen und festgelegt, dass die neuen Grundsätze spätestens für Garantiezusagen anzuwenden sind, die nach dem 31.12.2022 gegeben werden.

Nicht nur Kfz-Händler sollten Garantiezusagen kurzfristig daraufhin untersuchen, ob diese als Versicherungsleistung nach dem Versicherungsteuergesetz einzuordnen sind oder ob es sich umsatzsteuerlich um eine separate Hauptleistung handelt.

Ist als Hauptleistung eines Vertrages die Risikoübernahme bzw. Versicherungsleistung vereinbart und wird dafür ein gesondertes Entgelt vereinbart, ist von einer Versicherungsleistung und damit von einer umsatzsteuerfreien Leistung auszugehen.

Werden Garantiezusagen im Zusammenhang mit Lieferverträgen gegeben, ist im Detail zu prüfen, ob eine separate Leistung vorliegt. Dabei kann es sich umsatzsteuerlich auch um die Vermittlungsleistung eines Versicherungsverhältnisses handeln, wenn die Versicherungsleistung zwischen dem Kunden und einem Dritten, z.B. einer Versicherungsgesellschaft, erfolgt.

Eine gesonderte Entgeltvereinbarung ist jedenfalls ein Indiz für eine separate Leistung. Dabei kann das Entgelt auch in einer Sachleistung bestehen.



FAZIT: Unternehmer, die im Rahmen von Lieferverträgen spezielle Garantiezusagen treffen, sollten die Vereinbarungen noch in diesem Jahr hinsichtlich der umsatz- und versicherungsteuerlichen Behandlung prüfen.

FÜR UNTERNEHMEN

Verlängerung des vereinfachten Zugangs zum Kurzarbeitergeld

Aufgrund einer drohenden Wirtschaftskrise in Deutschland hat der Bundestag am 19.10.2022 die Möglichkeit geschaffen, den vereinfachten Zugang zur Kurzarbeit bis Mitte des Jahres 2023 per Verordnung zu verlängern.

Der Bundestag hatte den vereinfachten Zugang zum Kurzarbeitergeld ursprünglich aufgrund der Coronapandemie beschlossen. Die Sonderregelung wäre zum Jahresende 2022 ausgelaufen.

Wegen der drohenden negativen wirtschaftlichen Entwicklungen im Rahmen der Energiekrise hat der Bundestag die Verlängerung des vereinfachten Zugangs zum Kurzarbeitergeld beschlossen. Das Bundesarbeitsministerium kann den vereinfachten Zugang zur Kurzarbeit per Verordnung bis Mitte 2023 verlängern. Das Ziel ist es, den Arbeitsmarkt während der Krise zu stabilisieren sowie Arbeitsplätze zu sichern.

Grundsätzlich muss ein Drittel der Belegschaft von Arbeitsausfall betroffen sein, um die Voraussetzungen der Kurzarbeit zu erfüllen. Nach der Sonderregelung ist es ausreichend, wenn in einem Betrieb 10% der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind.

Zudem kann die Regierung per Verordnung regeln, dass den Arbeitgebern Sozialbeträge erstattet werden, die sie für die Zeit der Kurzarbeit eigentlich zahlen müssten.



HINWEIS: Der geltende vereinfachte Zugang zum Kurzarbeitergeld läuft nicht zum Jahresende aus, sondern kann bis Mitte 2023 verlängert werden. Es ist davon auszugehen, dass das Bundesarbeitsministerium die entsprechenden Verordnungen erlassen wird.

FÜR MIETER UND VERMIETER

Mieterhöhungen aufgrund von Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen

Mieterhöhungen können auf vertraglich vereinbarte sog. Wertsicherungsklauseln gestützt werden. Bei der Gewerberaummieta wird diesbezüglich zwischen zwei Klauseln unterschieden, die sich in ihren Voraussetzungen unterscheiden. Die derzeitigen Preissteigerungen führen zur Frage der Anwendbarkeit der Klauseln für die Anpassung der Miete.

Regelmäßig sind Wertsicherungsklauseln, die auch als Preis-, Index- oder Gleitklauseln bezeichnet werden, Bestandteil von gewerblichen Mietverträgen. Ziel derartiger Klauseln ist es, die ursprüngliche wirtschaftliche Einigung im Wesentlichen zu erhalten und insbesondere Inflationsrisiken zu minimieren.

Bei der Gewerberaummieta wird zwischen sog. „automatischen Gleitklauseln“ und „Leistungsvorbehaltsklauseln“ differenziert.

Bei der automatischen Gleitklausel führt die Änderung der Bezugsgröße im Index automatisch zu einer Änderung der Miete. Als Index wird vielfach auf den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland abgestellt. Ein Aufforderungsschreiben des Vermieters ist nicht erforderlich. Die Änderung der Miete ist an die Bezugsgröße gekoppelt und lässt den Parteien damit keinen Verhandlungsspielraum. Für den Zeitpunkt der Mietänderung sind die Parteiabreden maßgeblich. Die Miete kann sich beispielsweise direkt am Tag der Änderung des Index ändern oder auch erst zu Beginn des Folgejahres.

Bei der Leistungsvorbehaltsklausel tritt die Mietänderung hingegen nicht automatisch ein. Die Miete kann bei Eintritt der vereinbarten Voraussetzung angepasst bzw. neu festgesetzt werden. Für den Eintritt der Mietänderung ist das Änderungsverlangen einer Partei erforderlich.

Die Wertsicherung bezieht sich grundsätzlich allein auf die Grundmiete. Betriebs- und Nebenkostenvorauszahlungen werden nicht angepasst, sofern sie nicht mit der Mietzahlung abgegolten werden.

Das Gesetz normiert strenge Voraussetzungen für die Zulässigkeit solcher Wertsicherungsklauseln. Diese sind nur zulässig, wenn der Vermieter für mindestens zehn Jahre auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet, der Mieter das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern, oder der Mietvertrag von vornherein auf zehn Jahre abgeschlossen ist. Zudem muss als Index auf einen vom Statistischen Bundes- oder Landesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung oder auf einen vom Amt der Europäischen Gemeinschaft ermittelten Verbraucherpreisindex Bezug genommen werden. Entspricht die Klausel nicht diesen strengen Voraussetzungen, tritt die Unwirksamkeit jedoch grundsätzlich erst mit der rechtskräftigen Feststellung der Unzulässigkeit ein.

Auch in Wohnraummietverträgen kann eine Indexmiete vereinbart werden. Die Miete muss während der Geltung einer Indexmiete jeweils mindestens ein Jahr unverändert bleiben. Eine Änderung der Indexmiete muss durch Erklärung in Textform geltend gemacht werden. Dazu muss neben der konkreten Indexveränderung auch die erhöhte Miete oder der Erhöhungsbetrag angegeben werden.



HINWEIS: Wir empfehlen den Parteien eines Mietvertrages zu überprüfen, ob eine Wertsicherungsklausel vereinbart wurde und deren Voraussetzungen für eine Anpassung der Miete vorliegen. Anderenfalls droht in Fällen einer automatischen Gleitklausel das „Ansammeln“ von erheblichen offenen Mietbeträgen.

FÜR ARBEITGEBER

Aktuelles zur Arbeitszeiterfassung

Das Bundesarbeitsgericht entschied am 13.9.2022, dass Arbeitgeber zur Einführung eines Zeiterfassungssystems verpflichtet sind. Die konkreten Anforderungen an das System sind derzeit noch unklar.

Das Bundesarbeitsgericht sieht in seinem Beschluss vom 13.9.2022 eine gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers, die vom Arbeitnehmer geleistete Arbeitszeit systematisch zu erfassen. Die Pflicht zur Einführung eines Zeiterfassungssystems betrifft alle Arbeitgeber,

unabhängig von der Größe des Betriebs oder des Bestehens eines Betriebsrats. Die Pflicht zur Zeiterfassung beschränkt sich nicht auf Arbeitnehmer, sondern erstreckt sich auch auf weitere Gruppen wie Auszubildende, Praktikanten und Volontäre. Bislang ist unklar, ob die Pflicht auch für leitende Angestellte gilt.

Welche Anforderungen das Zeiterfassungssystem konkret erfüllen muss, wird sich erst aus der noch nicht veröffentlichten Urteilsbegründung des Bundesarbeitsgerichts ergeben. Nach einem vorangegangenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs muss das Zeiterfassungssystem zumindest objektiv, verlässlich und zugänglich sein.

Zudem entschied das Bundesarbeitsgericht, dass Betriebsräte kein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Zeiterfassung haben. Demnach können Betriebsräte insbesondere keine Anforderungen an die Art und Weise der Zeiterfassung stellen.

Die Einhaltung der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung wird durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden überwacht. Verstöße werden unter Umständen mit Bußgeldern sanktioniert.

Das Bundesministerium hat bereits Vorschläge für eine Umsetzung der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung in Aussicht gestellt. Es soll jedoch erst die Urteilsbegründung des Bundesarbeitsgerichts abgewartet werden.



HINWEIS: Wir empfehlen Ihnen, sich bereits jetzt mit den Anforderungen eines Zeiterfassungssystems zu befassen, um im Falle einer gesetzlichen Neuerung vorbereitet zu sein.

FÜR UNTERNEHMEN

Pflicht des Geschäftsführers zur Einrichtung einer Compliance-Struktur

Das Oberlandesgericht Nürnberg entschied am 30.3.2022, dass Geschäftsführer innerhalb des Unternehmens eine Organisationsstruktur zur Überwachung des rechtmäßigen Handelns des Unternehmens schaffen müssen.

Das Oberlandesgericht Nürnberg hatte sich in einem Prozess mit Schadensersatzansprüchen zu beschäftigen, die eine GmbH gegen ihren Geschäftsführer wegen Vermögensschäden geltend machte. Ein Mitarbeiter der Gesellschaft, die Tankstellen betrieb, hatte durch Manipulationen und Verstöße gegen interne Richtlinien dafür gesorgt, dass ein Kunde mit finanziellen Schwierigkeiten weiterhin von der Gesellschaft beliefert wurde. Die internen Richtlinien sahen vor, dass ab einem bestimmten Betrag an offenen Forderungen keine Lieferungen mehr vorgenommen werden sollten. Der Verstoß gegen diese Richtlinien führte dazu, dass die Gesellschaft einen Vermögensschaden erlitt, da die Forderungen gegen den später insolventen Kunden nicht mehr durchsetzbar waren.

Das Oberlandesgericht Nürnberg leitet in seinem Urteil vom 30.3.2022 aus der gesetzlichen Sorgfaltspflicht eines Geschäftsführers die Pflicht ab, eine Compliance-Struktur im Unternehmen zu errichten. Demnach müssen organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, die Rechtsverstöße durch die Gesellschaft selbst oder durch deren Mitarbeiter verhindern. Erfasst sind nicht nur Verstöße gegen (externe) Rechtsnormen, sondern auch Verstöße gegen interne Richtlinien, durch die es zu Vermögensschäden bei der Gesellschaft kommt.

Ziel einer solchen Compliance-Struktur ist es, die Effizienz und Rechtmäßigkeit des Handelns eines Unternehmens sicherzustellen. Damit der Geschäftsführer kontinuierlich einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft hat, muss er ein entsprechendes Kontrollsystem einführen, das Risiken erfassen und bei deren Kontrolle helfen kann. Ein typisches Mittel ist die Einführung eines Vier-Augen-Prinzips bei bestimmten Entscheidungen.

Dem Geschäftsführer obliegt dabei nicht nur die Pflicht zur Überwachung, sondern auch zum sofortigen Tätigwerden bei Verstößen. Bei der Überwachung durch den Geschäftsführer sind regelmäßig stichprobenartige Kontrollen ausreichend. Ist jedoch ersichtlich, dass stichprobenartige Überprüfungen nicht ausreichen, sind weitergehende Überwachungsmaßnahmen zu treffen.

Die Aufsichtsmaßnahmen werden durch ihre objektive Zumutbarkeit begrenzt. Kriterien für die Begrenzung sind beispielsweise die Beachtung der Würde der Mitarbeiter, die Wahrung des Betriebsfriedens sowie die Eigenverantwortlichkeit der Mitarbeiter.

Dem Geschäftsführer ist es erlaubt, die Überwachungspflicht zu delegieren. In diesem Falle beschränkt sich die Überwachungspflicht des Geschäftsführers auf die ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiter und deren Überwachungs- und Führungsverhalten. Nicht übertragbar ist die Oberaufsicht in der Gesellschaft.

» **FAZIT: Das Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg konkretisiert die Pflichten eines Geschäftsführers bei der Organisation eines Unternehmens. Geschäftsführer müssen ihre Maßnahmen und Entscheidungen dokumentieren, da im Falle einer streitigen Auseinandersetzung die Beweislast für das pflichtgemäße Handeln beim Geschäftsführer liegt.**

FÜR UNTERNEHMEN

Gesetzentwurf zur Whistleblower-Richtlinie

Mit dem Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 19.9.2022 soll die Europäische Whistleblower-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel des Gesetzes ist es, den bislang lückenhaften Schutz hinweisgebender Personen zu verbessern.

Mit dem Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 19.9.2022 möchte die Bundesregierung hinweisgebende Personen im beruflichen Umfeld künftig besser schützen. Das Gesetz regelt die wesentlichen Anforderungen und Verfahren des Hinweisgeberschutzes.

Der Gesetzentwurf verpflichtet Unternehmen und Behörden, Meldestellen für Verstöße einzurichten. Zudem sollen hinweisgebende Personen vor beruflichen Sanktionen geschützt werden.

Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitenden müssen eine interne Meldestelle einrichten, Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitenden können eine gemeinsame Meldestelle errichten. Externe Meldestelle ist das Bundesamt für Justiz. Der Gesetzentwurf sieht eine Wahlmöglichkeit der hinweisgebenden Person vor, sich bei der internen oder externen Stelle zu melden. Die Identität des Hinweisgebers ist vertraulich zu behandeln.

Die Meldekanäle sind so zu gestalten, dass ausschließlich die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben. Mögliche Meldekanäle sind eine telefonische Hotline, die persönliche Zusammenkunft oder ein IT-gestütztes Hinweisgebersystem.

Personen, die die Hinweise entgegennehmen, müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig sein. Möglich ist der Einsatz von internen sowie externen Personen. Bei den Meldestellen können Verstöße gegen europarechtliche, strafrechtliche oder bußgeldbewehrte ordnungsrechtliche Regelungen gemeldet werden.

Nach erfolgter Meldung muss die Meldestelle entsprechende Maßnahmen ergreifen. Dazu gehören beispielsweise interne Untersuchungen oder auch die Einstellung des Verfahrens aus Mangel an Beweisen.

Die hinweisgebende Person wird nach der Meldung vor beruflichen Benachteiligungen geschützt. Ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot führt zu Schadensersatzansprüchen der hinweisgebenden Person gegen den Verursacher.

Hinweisgebende Personen sind selbst schadensersatzpflichtig für Schäden, die aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden sind.

Verstöße gegen die wesentlichen Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes werden mit einer Geldbuße sanktioniert.

Das Gesetz soll nach dem aktuellen Entwurf bereits drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten.

» **HINWEIS: Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Wir empfehlen Ihnen dennoch eine zeitnahe Befassung mit den Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes sowie deren Umsetzung.**

FÜR UNTERNEHMEN

Temporäre Anpassung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Angesichts der Energiekrise hat der Bundestag am 20.10.2022 beschlossen, die sanierungs- und insolvenzrechtlichen Regelungen temporär anzupassen. Ziel ist es, Unternehmen durch eine Verkürzung des Prognosezeitraums bei der Überschuldungsprüfung sowie durch die Verlängerung der Frist für die Insolvenzantragstellung wegen Überschuldung vor einer Insolvenz zu bewahren.

Um zu verhindern, dass Unternehmen aufgrund der derzeitigen Entwicklungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten in eine Insolvenzantragspflicht geraten, will die Bundesregierung die sanierungs- und insolvenzrechtlichen Regelungen vorübergehend anpassen. Unternehmen sollen nicht aufgrund von allgemeinen, alle Marktteilnehmer treffenden Unsicherheiten in ein Insolvenzverfahren gezwungen werden. Der Bundestag hat dem Vorhaben am 20.10.2022 zugestimmt.

Die durch die Energiekrise ausgelösten wirtschaftlichen Entwicklungen belasten Unternehmen nicht nur finanziell. Die damit verbundenen Unsicherheiten behindern zudem eine vorausschauende Planung. Erschwert werden insbesondere die für eine positive Fortführungsprognose erforderlichen zwölfmonatigen Planungen, die den Geschäftsführern durch die insolvenzrechtliche Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung auferlegt werden.

Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz sieht u. a. eine Verkürzung des Prognosezeitraums bei der Überschuldungsprüfung von zwölf auf vier Monate vor. Zudem wird die Frist für die Insolvenzantragstellung wegen Überschuldung von sechs auf acht Wochen verlängert.

Zusätzlich sollen die Planungszeiträume für Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsmaßnahmen von sechs auf vier Monate verkürzt werden. Die Regelungen sind am 9.11.2022 in Kraft getreten und gelten bis zum 31.12.2023.



HINWEIS: Die Regelungen zum Insolvenzantragsgrund der Zahlungsunfähigkeit sind nicht geändert worden. Ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist daher weiterhin spätestens innerhalb von drei Wochen der Insolvenzantrag zu stellen.

FÜR UNTERNEHMEN

Große Reform des Europäischen Umwandlungsrechts

Die Europäische Umwandlungsrichtlinie schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Hauptanwendungsfälle der grenzüberschreitenden Umwandlungen. Sie ist bis zum 31.1.2023 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge dessen wird es erstmalig zu einer gesetzlichen Verankerung der grenzüberschreitenden Spaltung und des grenzüberschreitenden Formwechsels kommen.

Die Bundesregierung hat dem Bundestag am 5.10.2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie vorgelegt. Der Entwurf enthält neben den Regelungen für grenzüberschreitende Umwandlungen auch Erleichterungen für rein nationale Umwandlungen von Unternehmen. Durch das Umsetzungsgesetz soll zudem das Recht der Gesellschaften zur Durchführung grenzüberschreitender Vorhaben mit den Interessen der Minderheitsgesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Für grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel von AG, KGaA und GmbH wird ein rechtssicheres, europaweit kompatibles Registerverfahren eingeführt, bei dem die beteiligten Handelsregister digital miteinander kommunizieren. Die Registergerichte haben bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte zu kontrollieren, ob grenzüberschreitende Umwandlungen einem missbräuchlichen Zweck dienen.

Bei grenzüberschreitenden Formwechseln wird zukünftig ein Umwandlungsplan, ein Umwandlungsbericht und ein Zustimmungsbeschluss durch die Gesellschafterversammlung erforderlich sein. Der Umwandlungsplan ist notariell zu beurkunden und einen Monat vor der Gesellschafterversammlung zum Register einzureichen.

Der Gesetzentwurf sieht bei grenzüberschreitender Verschmelzung ein Austrittsrecht der Minderheitsgesellschafter gegen eine angemessene Barabfindung sowie das Recht auf Verbesserung eines unangemessenen Umtauschverhältnisses vor. Anstelle einer baren Zuzahlung wird den beteiligten Gesellschaften die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Aktien zu gewähren. Diese Rechte sind in sog. Spruchverfahren durchzusetzen, die künftig sämtlichen betroffenen Anteilshabern – auch bei innerstaatlichen Umwandlungen – zur Verfügung stehen.

Der Schutz der Gesellschaftsgläubiger im Umwandlungsverfahren wird durch einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gestärkt, der vor dem für die Ausstellung der Vorabbescheinigung zuständigen Registergericht durchgesetzt werden kann.

Die Arbeitnehmer erhalten bei grenzüberschreitenden Umwandlungen ihrer Arbeitgeber eigene Rechte auf frühzeitige und umfassende Information über das Umwandlungsvorhaben, damit sie ihre Rechte effektiv wahrnehmen können. Zudem wird das Verfahren zur Verhandlung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der übernehmenden Gesellschaft geregelt.



FAZIT: Gegenüber der bisherigen Praxis verspricht der Gesetzentwurf künftig eine einheitliche und schnelle Umsetzung einer grenzüberschreitenden Umwandlung und einen höheren Schutz der betroffenen Interessengruppen. Zunächst bleibt aber das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

FÜR UNTERNEHMEN

Bestätigung der Sicherheitseigenschaften von iPhone und iPad

Die Verwendung von Smartphones und Tablets sind zentrale Elemente der Digitalisierung. Den Sicherheitseigenschaften dieser Produkte kommt daher eine besondere Bedeutung für einen sicheren digitalen Alltag zu. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bestätigt die Sicherheitseigenschaften von iPhone und iPad.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat die allgemeinen Sicherheitseigenschaften und die Möglichkeiten zur sicheren Nutzung von iPhones sowie iPads und insbesondere der Betriebssysteme iOS und iPadOS untersucht. Die Prüfung bestätigt die Wirksamkeit der eingebetteten Sicherheitsfunktionen und kommt zu dem Ergebnis, dass die in handelsüblichen iPhones und iPads integrierten Applikationen für E-Mails, Kalender und Kontakte auch bei der Verarbeitung von Verschlusssachen der Kategorie „Nur für den Dienstgebrauch“ eine sichere mobile Lösung darstellen. Dazu sind Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik hinsichtlich des Nutzerverhaltens, der sicheren Anbindung an Infrastrukturen durch ein Virtual Private Network (VPN) und der Verwendung eines Mobile Device Management Systems (MDM) einzuhalten.

Apple hat eine Fortführung dieser Zusammenarbeit vereinbart. Zukünftige Versionen von iOS und iPadOS werden nun regelmäßig einer Prüfung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unterzogen.



FAZIT: Eine sichere Digitalisierung gelingt, wenn bereits bei der Entwicklung und Einführung von IT-Produkten das Thema Informationssicherheit mit betrachtet wird.

Aufbau und Prüfung einer GoBD-Verfahrensdokumentation

Der Trend zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen ist ungebrochen. Dies betrifft vor allem die Einführung von Verfahren zur Digitalisierung von Belegen und Arbeitsabläufen sowie zur Belegarchivierung mit dem Ziel, eingehende Papierbelege vernichten zu können. Vor diesem Hintergrund erarbeitete das Institut der Wirtschaftsprüfer einen Prüfungshinweis, um der ständig wachsenden Nachfrage nach Compliance-Prüfungen zu Beurteilung der Einhaltung der Vorgaben des Bundesfinanzministeriums zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (kurz: GoBD) gerecht zu werden.

Durch die zunehmende Digitalisierung der End-to-End-Abwicklung von Geschäftsprozessen – wie z.B. Procurement-to-Pay oder Order-to-Cash – erhöht sich die Anzahl betroffener Systeme und Komponenten und damit die Komplexität (teil-)automatisierter Verfahren. Auch die Vielzahl von unterschiedlichen Rechnungs- und Schnittstellenformaten erschwert eine optimale Ausgestaltung und Übersicht der digitalen Prozesse und Freigabeverfahren.

Die Wahrscheinlichkeit steigt, dass Betriebsprüfer Fehler im Datenverarbeitungsprozess finden, wenn keine entsprechenden qualitätssichernden Maßnahmen ergriffen werden. Um die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit zu gewährleisten, ist eine GoBD-konforme Ausgestaltung und Dokumentation der Verfahren – sofern nicht bereits geschehen – dringend zu empfehlen.

Diese faktische Dokumentationspflicht wird zwar von vielen Unternehmen als zusätzliche bürokratische Anforderung wahrgenommen. Eine klare, konsistente und übersichtliche Dokumentation der wesentlichen rechnungslegungsrelevanten Prozesse bietet jedoch auch die Chance, die Transparenz des Datenverlaufs zu erhöhen, Fehlerquellen zu minimieren, Wissensmonopole abzubauen und den Reifegrad im Unternehmen zu erhöhen.

Im Rahmen einer GoBD-Prüfung werden abteilungsübergreifend Prozesse, IT-Systeme und -Komponenten, Rechnungs- und Schnittstellenformate sowie deren Verarbeitungs- und Archivierungsprozesse aufgenommen und analysiert. Hierbei bietet die Prüfung die Chance, unternehmensinterne Prozesse optimaler zu gestalten, die Qualität des Internen Kontrollsystems zu erhöhen und durch die Nutzung von Digitalisierungs- und Automatisierungspotenzialen in den Prozessen Effizienzen zu heben.

Der Prüfungshinweis des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PH 9.860.4) bildet hierbei eine gute und umfassende Grundlage für die GoBD-Compliance-Prüfung. Er kann auch als strukturierte Vorgabe zum Aufbau einer Verfahrensdokumentation genutzt werden.

Die Kataloge des Prüfungshinweises sind wie folgt modularisiert, wobei das Basiselement unverzichtbarer Teil der Prüfung ist:

- Basiselement – Verfahrensdokumentation und generelle IT-Kontrollen
- Ergänzungselement (1) – Belegeingang
- Ergänzungselement (2) – Elektronischer Belegausgang
- Ergänzungselement (3) – Elektronische Aufbewahrung
- Ergänzungselement (4) – Datenzugriff der Finanzverwaltung



FAZIT: Der Aufbau einer GoBD-konformen Verfahrensdokumentation sollte bei Unternehmen mit digitalisierten Geschäfts- und Abrechnungsprozessen in komplexen Systemumgebungen präventiv durchgeführt werden, um dem Risiko von steuerlichen Nachteilen entgegenzuwirken. Gleichzeitig kann diese Dokumentation intern genutzt werden, um die Rechnungs- und Freigabeprozesse weiter zu optimieren, die Datenqualität zu erhöhen und hiermit auch schnellere Bearbeitungszeiten zu erzielen.

KURZNACHRICHTEN

- Alle Grundstückseigentümer müssen im Rahmen der Grundsteuerreform eine sog. Feststellungserklärung auf den Stichtag 1.1.2022 zur Bewertung ihrer Grundstücke abgeben. Am 13.10.2022 haben die Finanzminister der Länder die Frist zur Abgabe dieser Erklärung bis zum 31.1.2023 verlängert.
- Scheidet ein Wirtschaftsgut zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs oder infolge höherer Gewalt gegen eine Entschädigungszahlung aus dem Betriebsvermögen aus, kann eine hieraus resultierende Gewinnrealisierung durch Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung vermieden werden. Diese Rücklage muss dann innerhalb einer bestimmten Frist (zwischen einem und in Ausnahmefällen sechs Jahren) auf ein angeschafftes oder hergestelltes funktionsgleiches Ersatzwirtschaftsgut übertragen werden. Erfolgt keine Reinvestition, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Das Ende der regulären Reinvestitionsfrist verschiebt sich für Wirtschaftsjahre, die zwischen dem 29.2.2020 und dem 1.1.2021 enden, um drei Jahre, für Wirtschaftsjahre, die zwischen dem 31.12.2020 und dem 1.1.2022 enden, um zwei Jahre und für Wirtschaftsjahre, die zwischen dem 31.12.2021 und dem 1.1.2023 enden, um ein Jahr (Bundesfinanzministerium vom 20.9.2022).
- Die Registrierungs- und Meldepflichten nach dem Verpackungsgesetz wurden für Unternehmen mit Wirkung zum 1.7.2022 erheblich erweitert. Mittlerweile sind nahezu alle Unternehmen, die verpackte Waren in Deutschland in Verkehr bringen, zur Registrierung verpflichtet. Alle Unternehmen sollten daher ihre Registrierungs- und Meldepflichten zeitnah prüfen und bereits gemeldete Informationen fortlaufend aktualisieren. Bei Pflichtverletzung drohen Unternehmen teils empfindliche Strafen sowie Vertriebsverbote in Deutschland.

Übergewinnsteuer – Was soll wie besteuert werden? Und wer soll das bezahlen?

In den aktuellen Zeiten sich überlagernder Krisen reagiert die Politik nahezu erratisch. Auf der einen Seite wird das Füllhorn der finanziellen und sachlichen Unterstützungen für die Bürger gießkannenartig ausgeschüttet; die FAS spricht von einer „neuen Seuche der Entlasteritis“. Andererseits gerät die Finanzpolitik in arge Nöte: Es ist überhaupt nicht geklärt, wie der Staat die versprochenen Leistungen finanzieren will oder kann!

Während täglich über die bedrohliche Entwicklung der Inflation generell sowie über dramatische Erhöhungen der Gas- und Strompreise im Besonderen berichtet wird, macht auf der anderen Seite das Schlagwort der „Übergewinnsteuer“ die Runde.

Was die Politik darunter versteht, ist absolut unklar; selbst Kanzler und Wirtschaftsminister geraten darüber ins Stottern. Meint man tatsächlich eine zusätzliche Ertragsteuer auf einen – wie auch immer zu definierenden – erhöhten (Teil-)Gewinn als Bemessungsgrundlage oder redet man über eine umlagebasierte Abschöpfung von geldlichen Mitteln, ähnlich einer Verbrauchsabgabe. In Europa haben mittlerweile mehrere Mitgliedstaaten eine echte Übergewinnsteuer eingeführt; so z. B. Rumänien, Spanien und Ungarn; das Vereinigte Königreich ist ebenso vorgeprescht – man hat ja, wie auch die USA und Frankreich, Erfahrung mit der „Excess Profit Tax“ im 1. und 2. Weltkrieg mit Steuersätzen zwischen 50 und 80 %!

Demgegenüber hat der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen in seiner Stellungnahme vom 25. Juli 2022 dringend von einer Einführung einer zusätzlichen Ertragsteuer auf „Übergewinne“ abgeraten. Die Argumente umfassen ein breites Spektrum ökonomischer, aber auch ordnungs- und strukturpolitischer Überlegungen bis hin zu erwarteten massiven Vertrauensverlusten der Unternehmer und Investoren, was die wirtschaftliche Entwicklung entscheidend negativ beeinträchtigen könnte. Dem ist vollumfänglich zuzustimmen, zumal nicht nur bestimmte Energielieferanten von den Situationen wirtschaftlicher Knappheit profitieren. So haben z. B. Pharma-, Handels- oder Logistikunternehmen in Zeiten der Pandemie und in den Wochen des Ukraine-Krieges erhebliche Profitsteigerungen erzielen können. Diese Gewinne unterliegen der regulären Besteuerung – und es war bisher nicht zu vernehmen, dass sich die öffentliche Hand beispielsweise an den bei BioNTech vorauslaufenden Verlusten der jahrelangen Forschung beteiligen wollte.

Wenn man also eine zusätzliche Ertragsteuer ablehnt, so bleibt der Umstand, dass insbesondere die steigenden Energie- und Lebenshaltungskosten die Unternehmen und eine große Anzahl von Bürgern maßlos überfordern. Wenn man nicht den Zusammenbruch ganzer Wirtschaftszweige und

soziale Unruhen riskieren will, so muss der Staat gezielt eingreifen, um diese kritische Situation zu überstehen.

Jüngst hat die EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen in ihrer Rede „State of the Union 2022“ den Mitgliedstaaten einen Geldsegen von 140 Milliarden EUR versprochen durch Einführung einer Preisobergrenze für Energie und Abschöpfung jeglicher über diese Preisgrenze hinausgehender Beträge. Dies ist sicherlich keine Steuer im klassischen Sinne, sondern ein Eingriff in die Preisbildung des Marktes, der angeblich hier nur nach dem Merit-Order-Prinzip funktioniert. Demnach bestimmen die höheren Grenzkosten der letzten produzierenden Einheit den Marktpreis. Diese Theorie ist m. E. nur bei makroökonomischer Betrachtung und starrer Nachfrage richtig.

Mit preisregulatorischen Instrumenten erreicht man auf keinen Fall eine höhere Verfügbarkeit von Energie und man setzt – zumindest teilweise – auch den Preis als Nachfragerregulator außer Kraft. Letztlich müssen sich Industrie und Verbraucher darauf einstellen, dass die Energie knapp ist und auf Jahre hinaus bleibt und wir zuvorderst Energie einsparen müssen, ferner darüber hinaus eine Prioritätenabfolge zur Verwendung der knappen Energie brauchen und nicht bloß ein Subventionieren des Status quo.

Wenn also die Politik unterstützen muss und bis zu einem gewissen Grad auch kann, so vermisst man doch die klare Ansage, dass die Bürger sich auf eine harte Zeit erheblicher Einschränkungen einzurichten haben. Diese Wahrheit muss rüberkommen, ansonsten werden wir die Energiekrise nicht ohne massiven sozialen Unfrieden durchleben – mit politischen Folgen!

Und: Es muss klar werden, dass der Staat seine Ausgaben letztlich nur durch Steuern finanzieren kann. Steuererhöhungen kann man auf vielerlei Wegen erreichen; z. B. Drehen an der Bemessungsgrundlage, Erhöhen der Steuersätze, auch Einführung neuer Steuern – aber dann bitte nach den Prinzipien der Leistungsfähigkeit und Gleichheit. Und bevor man an Steuererhöhungen denkt, sollte man die Ausgaben selektiv senken. Steuerpolitik muss auf der Verwendungsseite anfangen!!!



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

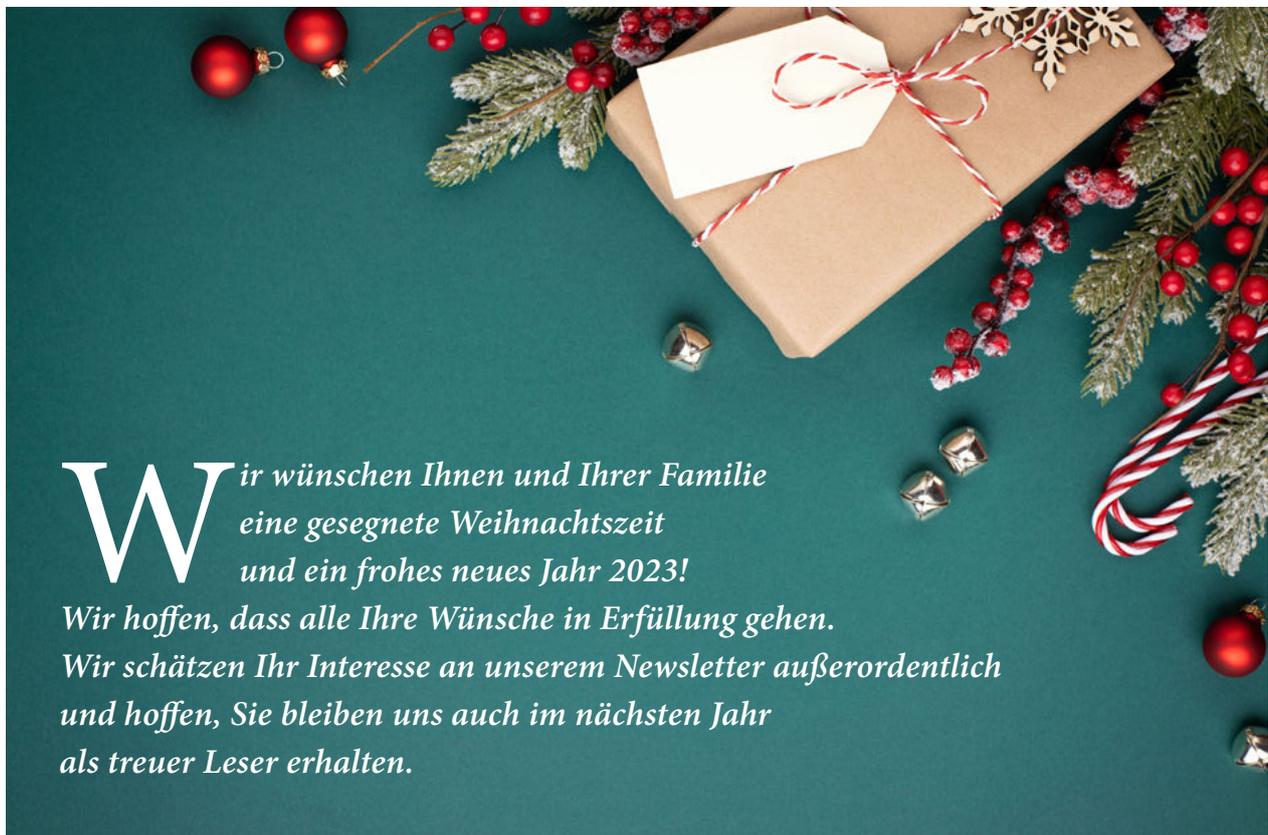
Jubiläen

Mehrere Jahre beim gleichen Arbeitgeber tätig zu sein – bei uns keine Seltenheit. Motivation durch Weiterbildung, Aufstiegsmöglichkeiten sowie permanente Kommunikation, Hilfestellung bei Problemen und soziale Verantwortung stehen ganz oben auf unserer Agenda.

Mittlerweile seit 10 Jahren ist **Martina Jakobs** bei Dr. Dienst & Partner beschäftigt. Sie feierte Ihr Jubiläum bereits am 01.10.2022.

Melina Bongard feierte am 13.11.2022 5 Jahre Jubiläum und **Angela Weingart** beging am 01.12.2022 ebenfalls Ihr 5-jähriges Jubiläum.

Wir gratulieren allen Mitarbeitern und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.





IMPRESSUM

Herausgeber:

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
56073 Koblenz
www.hlb-ddp.de

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:

Yvonne Scheer
yvonne.scheer@hlb-ddp.de

Experten an Ihrer Seite:

- **Wirtschaftsprüfung**
- **Steuerberatung**
- **Rechtsberatung (Dienst, Schneider & Partner GbR)**

KONTAKT & ANFRAGEN

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Koblenz:

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
56073 Koblenz
Telefon: +49 261 4066-0
Fax: +49 261 4066-110
E-Mail: info@hlb-ddp.de
www.hlb-ddp.de

Frankfurt am Main:

Speicherstraße 53
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 956809-0
Fax: +49 69 956809-33
E-Mail: info@hlb-ddp.de
www.hlb-ddp.de



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.